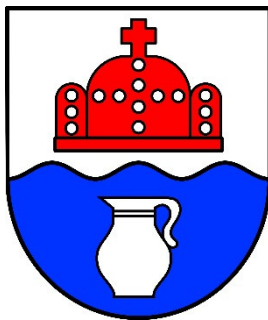


# 2026

Bebauungsplan „Ronnental“  
Ortsgemeinde Gillenfeld  
Umweltbericht mit integriertem  
Fachbeitrag Naturschutz



Entwurf

März 2026



**Auftragnehmer:** Weber-Umweltplanung GbR  
Waldstraße 14  
56766 Ulmen

**Bearbeitung:** M. Sc. Umweltbiowissenschaften Theresa Bohr  
Dipl.-Ing. Rolf Weber

**Stand:** März 2026



## Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	6
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	6
1.2 Methodik	7
1.3 Beschreibung des Vorhabens	7
1.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	7
1.5 Rechtliche Grundlagen	8
2 Vorgaben übergeordneter Planungen	8
2.1 Landesentwicklungsprogramm LEP IV	8
2.2 Raumordnungsplan	8
2.3 Landschaftspläne	10
2.4 Flächennutzungsplan	10
2.5 Planung vernetzter Biotopsysteme (PVB)	11
3 Schutzgebiete und Schutzobjekte	12
3.1 Internationale Schutzgebiete	12
3.2 Nationale Schutzgebiete	13
3.3 Biotopkataster	14
4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter, Auswirkungen des Planvorhabens und Möglichkeiten der Vermeidung	14
4.1 Schutzgüter Flora und Fauna	15
4.1.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes	15
4.1.2 Auswirkungen des Vorhabens und Möglichkeiten der Vermeidung	19
4.2 Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser	22
4.2.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	22
4.2.2 Auswirkungen des Vorhabens und Möglichkeiten der Vermeidung	24
4.3 Schutzgut Klima und Luft	26
4.3.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes	26
4.3.2 Auswirkungen des Vorhabens und Möglichkeiten der Vermeidung	27
4.4 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsfunktion	27
4.4.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes	27
4.4.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungsfunktion und Möglichkeiten der Vermeidung	29
4.5 Schutzgut Mensch	29
4.5.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes	29
4.5.2 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch und Möglichkeiten zum Schutz	30



4.6 Schutzgut Kultur und Sachgüter	30
4.6.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes	30
4.6.2 Auswirkungen des Vorhabens und Möglichkeiten der Vermeidung	30
4.7 Emissionen, Abfälle und Abwasser	30
4.8 Schwere Unfälle und Katastrophen	31
4.9 Wechselwirkungen	31
5 Kompensation	31
5.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs	32
5.1.1 Integrierte Biotopbewertung	32
5.1.2 Schutzgutbezogene Bewertung	34
5.2 Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen	34
6 Zusammengefasste Gegenüberstellung der Schutzgüter-Beeinträchtigungen und der Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen	37
7 Status-Quo-Prognose	39
8 Planungsalternativen	39
9 Technische Verfahren der Umweltprüfung und Datenerhebung	39
10 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	39
11 Allgemein verständliche Zusammenfassung	40
12 Literatur	41

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches (rot) .	6
Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Trier	10
Abbildung 3 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der VG Daun: .	11
Abbildung 4: Planung vernetzter Biotopsysteme (PVB), Zielvorstellungen für die Planfläche (rot) und Umgebung.	12
Abbildung 5: Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Uess und Kyll“ (grün) in der Umgebung des Plangebietes (braun).	13
Abbildung 6: Blick nach Norden über den Geltungsbereich.	15
Abbildung 7: Biotope im Geltungsbereich.	16
Abbildung 8: Trinkwasserschutzgebiete im Umfeld der Planung.	23
Abbildung 9: Bedeutsame Kaltluftströmungen und Klimatope im Umfeld der Ortsgemeinde Gillenfeld.	26
Abbildung 10: Angrenzender Siedlungsbereich der OG Gillenfeld.	28
Abbildung 11: Geplante Maßnahmen auf der Planfläche, randliche Eingrünung (grüne Fläche).	35



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Darstellung der Eingriffsschwere anhand der Biotope.	32
Tabelle 2: Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff.	32
Tabelle 3: Ermittlung des Biotopwerts im Ziel-Zustand.	33
Tabelle 4: Kompensationsbedarf der integrierten Biotopbewertung.	33
Tabelle 5: Ermittlung des Biotopwerts der fiktiven Ausgleichsfläche vor dem Eingriff.	33
Tabelle 6: Ermittlung des Biotopwerts der fiktiven Ausgleichsfläche im Ziel-Zustand.	33
Tabelle 7: Kompensationswert der fiktiven Ausgleichsfläche nach erfolgter Aufwertung.	33
Tabelle 8: Zusammengefasste Gegenüberstellung der Schutzgüter-Beeinträchtigungen und der Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen.	37

# 1. Einführung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Gillenfeld plant die Errichtung einer Kindertagesstätte. Hierzu soll ein Flächenareal nördlich des Sportplatzes im Bereich der „Schulstraße“ entwickelt werden. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und sollen als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt werden. Darüber hinaus werden Teile der „Schulstraße“ und des „Ronnentalweges“ die zur Erschließung der Flächen dienen mit überplant.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Gillenfeld in der Flur 13 und umfasst eine Größe von 0,98 ha.

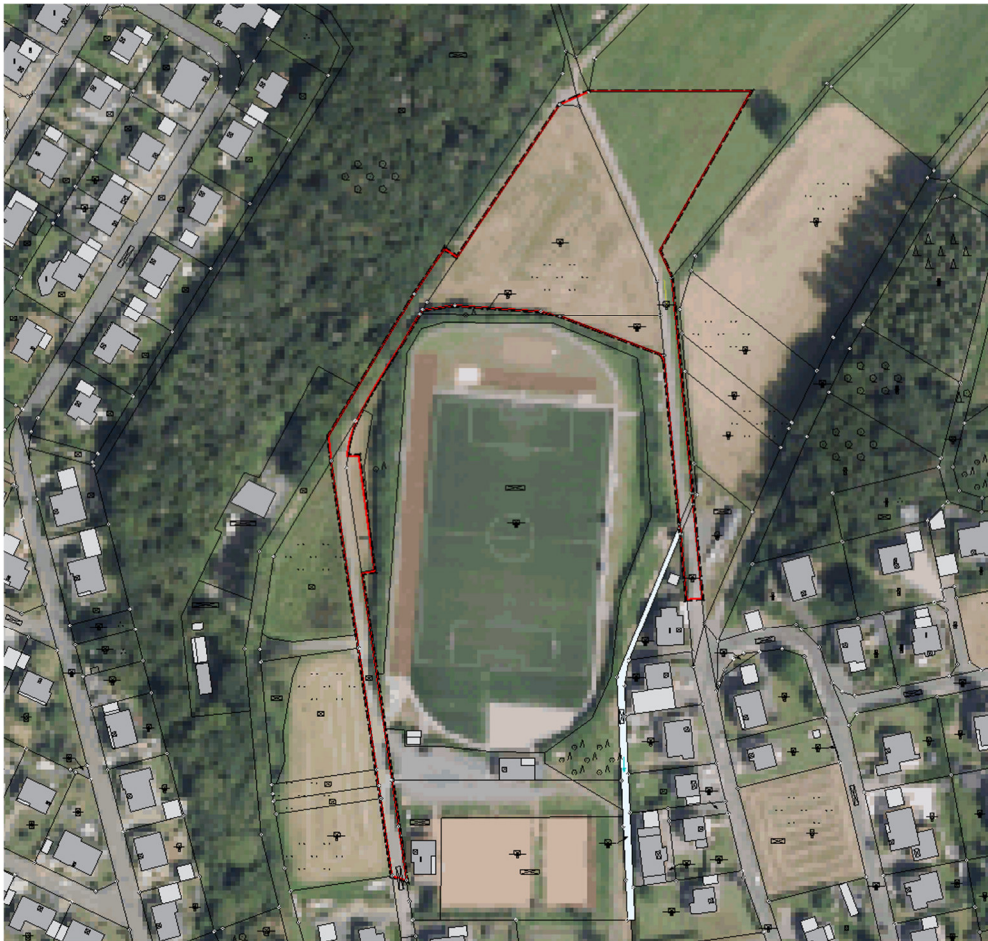


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches (rot) .<sup>1</sup>

Die Planumsetzung lässt Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG erwarten. Nach § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG und § 9 LNatSchG wird somit ein Fachbeitrag Naturschutz erforderlich, der die naturschutzfachliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung behandelt.

Eine artenschutzrechtliche Bewertung der Planung erfolgte im Rahmen der Schutzgüterbetrachtung im vorliegenden Fachbeitrag.

<sup>1</sup> LVermGeo (2024)



## 1.2 Methodik

Im vorliegenden Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz wird geprüft, ob durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange hervorgerufen werden kann, insbesondere der Belange des Naturschutzes und der Landespflege. Es werden vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Fauna und Flora, Fläche/Boden und Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild, Mensch und Erholung, Kultur und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untersucht, die Erheblichkeit des Eingriffs ermittelt und notwendige Vorsorge- und Kompensationsmaßnahmen formuliert. Grundlagen der Beurteilung bilden die Vorgaben übergeordneter Planungen, die Auswertung vorhandener Daten sowie eine Gebietsbegehung mit der Erfassung vorhandener Biotoptypen und Lebensraumausstattung. Faunistische Untersuchungen haben bislang nicht stattgefunden.

## 1.3 Beschreibung des Vorhabens

Im Vorfeld der Einleitung des Bauleitplanverfahrens hat sich die Kita-Leitung zusammen mit dem Betriebsträger, der KiTa gGmbH Trier und dem Bauträger, der VG Daun, bereits umfangreiche Gedanken gemacht, die der Planung zugrunde zu legen sind. Es wurde ein Raumprogramm entwickelt. Dieses Raumkonzept wurde der hier vorliegenden Bedarfsplanung/Raumprogramm zugrunde gelegt. Das Konzept wurde mit der Orientierungshilfe des Landes abgeglichen, mit dem Ziel ein durch Architekten planbares Raumprogramm zu erhalten.

Die Ortsgemeinde hat sich intensiv mit dem Raumprogramm und der Lage der Kindertagesstätte auseinandergesetzt. Ziel ist es einen verträglichen Bereich zu erschließen, der gleichzeitig zentral gelegen ist. Die Flächen nördlich des Sportplatzes bieten sich hier aufgrund der topographischen Situation und des Umfeldes an. Die Schule am Pulvermaar Gillenfeld befindet sich angrenzend des Geltungsbereiches, so dass sämtliche soziale Einrichtungen und Sportstätten in der Umgebung gelegen sind.

Im Bebauungsplangebiet ist eine Grundfläche von höchstens GR = 4.000 m<sup>2</sup> zulässig.

Die Höchstgrenze der Gebäudehöhe wird auf max. 11,0 m festgesetzt. Das Maß orientiert sich an der Wohnbebauung und sonstigen Bebauung in der näheren Umgebung außerhalb des Geltungsbereichs.

Durch das Planvorhaben sind während der Bauphase Eingriffe in den Boden notwendig. Es müssen Baugruben ausgehoben und der Boden dementsprechend bewegt und umgelagert werden. Der Umgang mit den anfallenden Aushubmassen ist derzeit noch nicht abschließend festgelegt. Ebenso ist der Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser nicht abschließend geklärt. Im weiteren Verfahren wird ein Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept erarbeitet.

Im Rahmen des Vorhabens sind keine Gehölzrodungen geplant.

## 1.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter, müssen sowohl die bau-, anlage- sowie betriebsbedingten Auswirkungen auf die



direkt beanspruchte Fläche (Baufeld, im Folgenden Planfläche oder Eingriffsbereich genannt) und die Flächen, die auch außerhalb des Baufeldes betroffen sein können (Wirkraum der Planung), berücksichtigt werden. Die Größe des Wirkraums hängt von der Intensität der Auswirkungen ab und von der Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgüter auf die Auswirkungen. Für die verschiedenen Schutzgüter können deshalb unterschiedliche Abgrenzungen notwendig werden. So kann die Bewertung der Bodenfunktion und der Grundwasserverhältnisse auf den Ort des Vorhabens beschränkt bleiben, während beispielsweise Tierarten ggf. über das Baufeld hinaus betrachtet werden müssen (u.a. Abstandsempfehlungen bei Vorhaben zu Fledermausquartieren (50m) von Runge et al. (2010) und dem Meidungsverhalten der Feldlerche gegenüber Vertikalstrukturen. Der so festgelegte Wirkraum umfasst die Planfläche und angrenzende Strukturen wie Feldwege und landwirtschaftliche Flächen. Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden davon abweichend großräumiger und in Abhängigkeit vom Relief beurteilt.

## 1.5 Rechtliche Grundlagen

Nachfolgende Fachgesetze und gesetzliche Grundlagen sind für den Umweltbericht relevant:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchG)
- Landeswassergesetz (LWG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG RLP)
- Landeskompensationsverordnung RLP (LKompV)

## 2 Vorgaben übergeordneter Planungen

### 2.1 Landesentwicklungsprogramm LEP IV

Das Landesentwicklungsprogramm LEP IV trat am 25. November 2008 in Kraft. Es setzt Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume. Die Regionalplanung konkretisiert und ergänzt die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms auf regionaler Ebene. Wenn die regionalplanerischen Ziele und Grundsätze berücksichtigt werden, kann davon ausgegangen werden, dass auch die Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms ausreichend beachtet werden. Daher wird an dieser Stelle auf eine detaillierte Ausführung der Ziele verzichtet und auf den Regionalplan der Planungsgemeinschaft Trier verwiesen.

### 2.2 Raumordnungsplan

Der Raumordnungsplan konkretisiert die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms LEP IV auf regionaler Ebene.



## Regionaler Raumordnungsplan Trier

### Aktuelle Darstellung Entwurf des regionalen Raumordnungsplanes 2014

Der Entwurf des regionalen Raumordnungsplanes stellt für das Plangebiet ein Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz dar.

**G 110** Zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherung der Wasserversorgung werden in der Region Trier Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt.

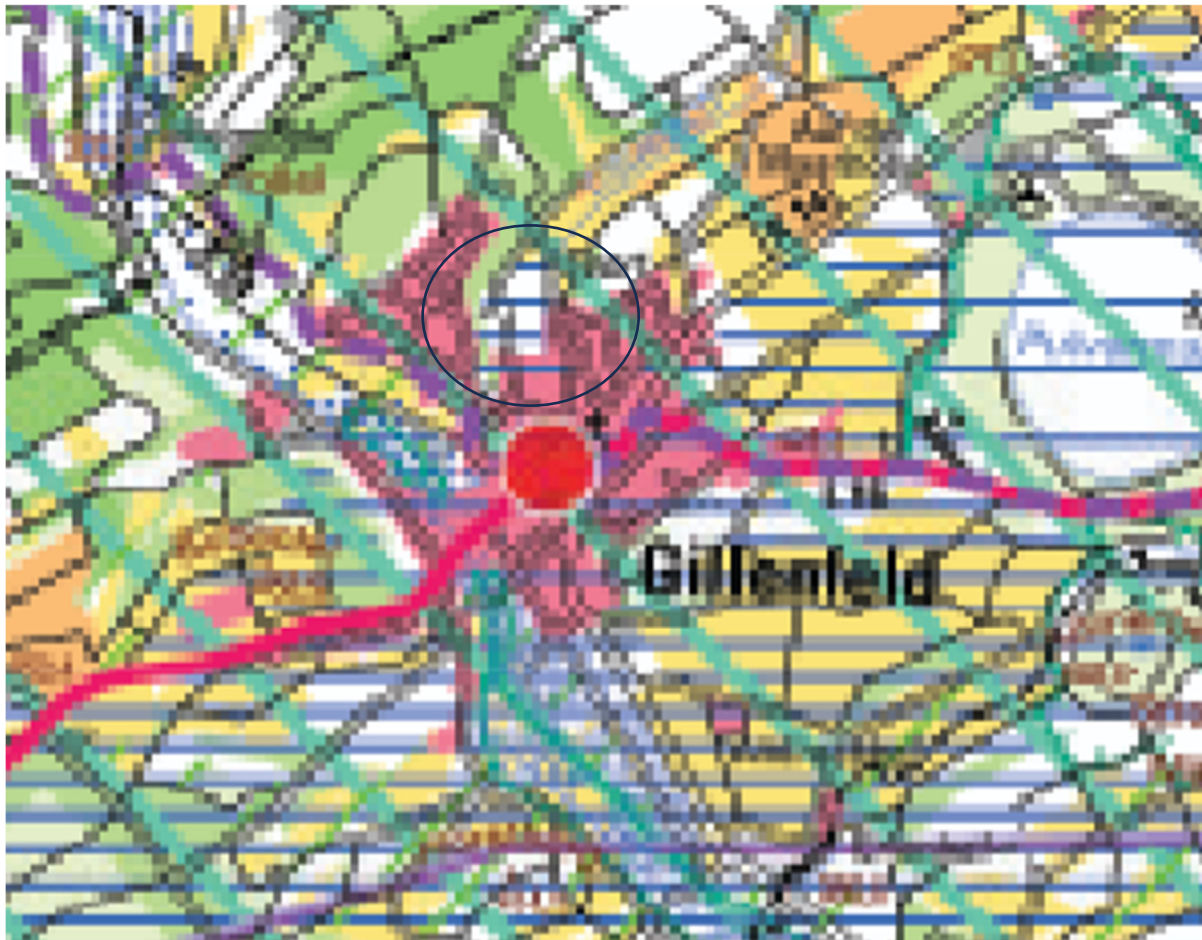
**zu G 110:** Die Grundwasservorkommen in den Grundwasserlandschaften des Buntsandsteins (Bettinger Graben und Teilgebiete der Bitburger Mulde), der Devonischen Kalksteine (im Raum Prüm/Gerolstein), der Quartären Magmatite (Hauptvorkommen zwischen Daun und Hillesheim), der Rotliegend-Sedimente der Wittlicher Senke, der Sandsteine des Lias (im Raum Ferschweiler) und der Devonischen Quarzite in der Schneifel und im Hunsrück sind von besonderer Bedeutung für die Wasserversorgung der Region Trier. Von potenzieller Bedeutung sind die Grundwasservorkommen in den Grundwasserlandschaften Quartäre Sedimente des Moseltals. Sie stellen mengenmäßig eine gute Möglichkeit zur Trinkwassergewinnung dar. Sie werden allerdings aus Qualitätsgründen derzeit nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt. Sie gelten als Option für die zukünftige Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region.

Mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz sollen die für die heutige und künftige Trinkwasserversorgung bedeutenden Grundwasservorkommen und Talsperrenstandorte dauerhaft gesichert werden.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus.

**G 162** Zur Sicherung und Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus in der Region Trier werden die Erholungs- und Erlebnisräume von landesweiter und regionaler Bedeutung als Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus festgelegt. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete soll bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen darauf geachtet werden, dass die landschaftliche Eignung dieser Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus erhalten bleibt.

Sonstige Ziele und Grundsätze sind werden für das Plangebiet nicht angegeben.




 Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz

Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Trier

## 2.3 Landschaftspläne

Aussagen aus einem aktuellen Landschaftsplan sind nicht vorhanden.

## 2.4 Flächennutzungsplan

### Aktuelle Darstellung

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Daun wird im Rahmen der 12 Fortschreibung für den Bereich Gemeinbedarfsflächen darstellen. Lediglich ein kleiner Teil stellt noch landwirtschaftliche Flächen dar. Dies soll vor Offenlage des Flächennutzungsplans aber noch angepasst werden. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

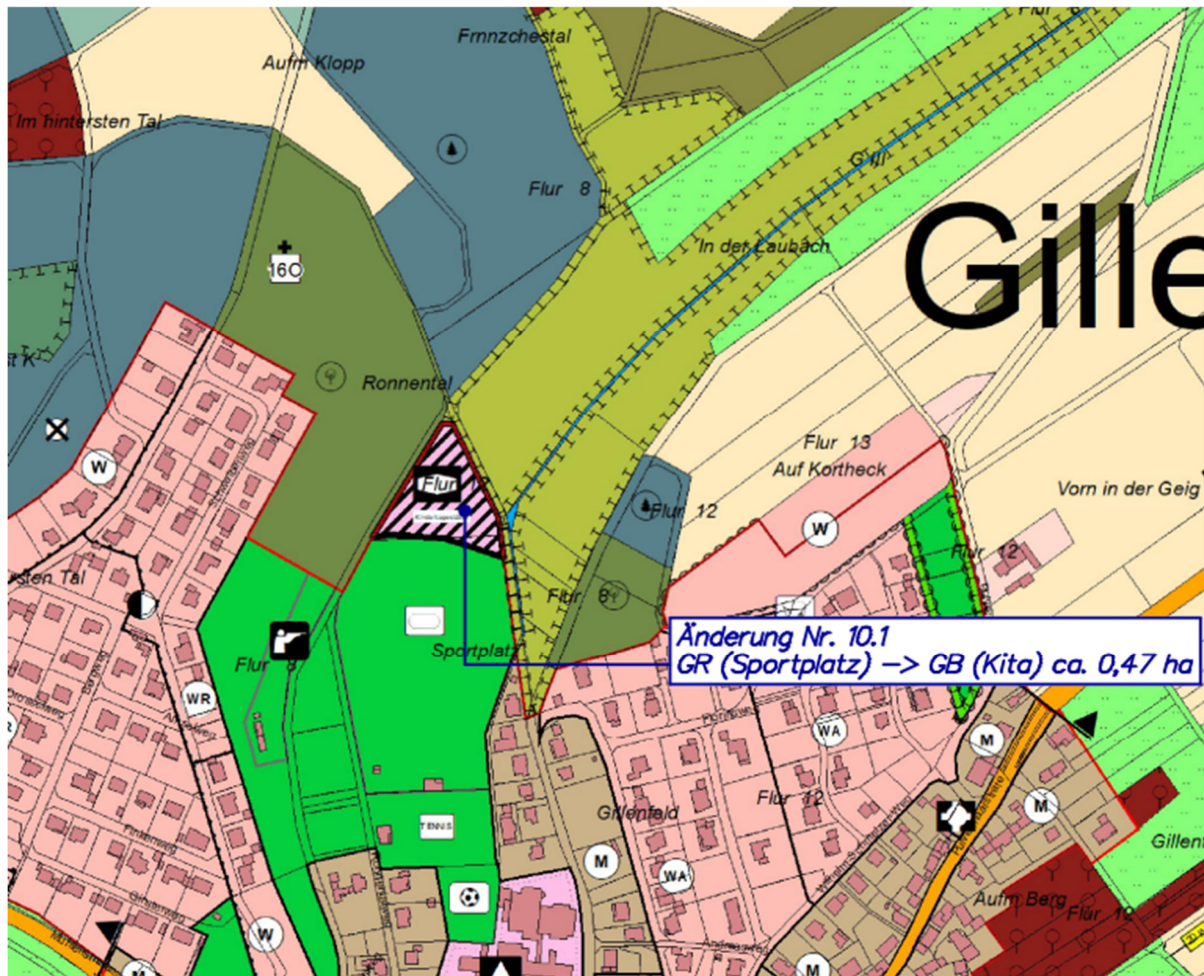
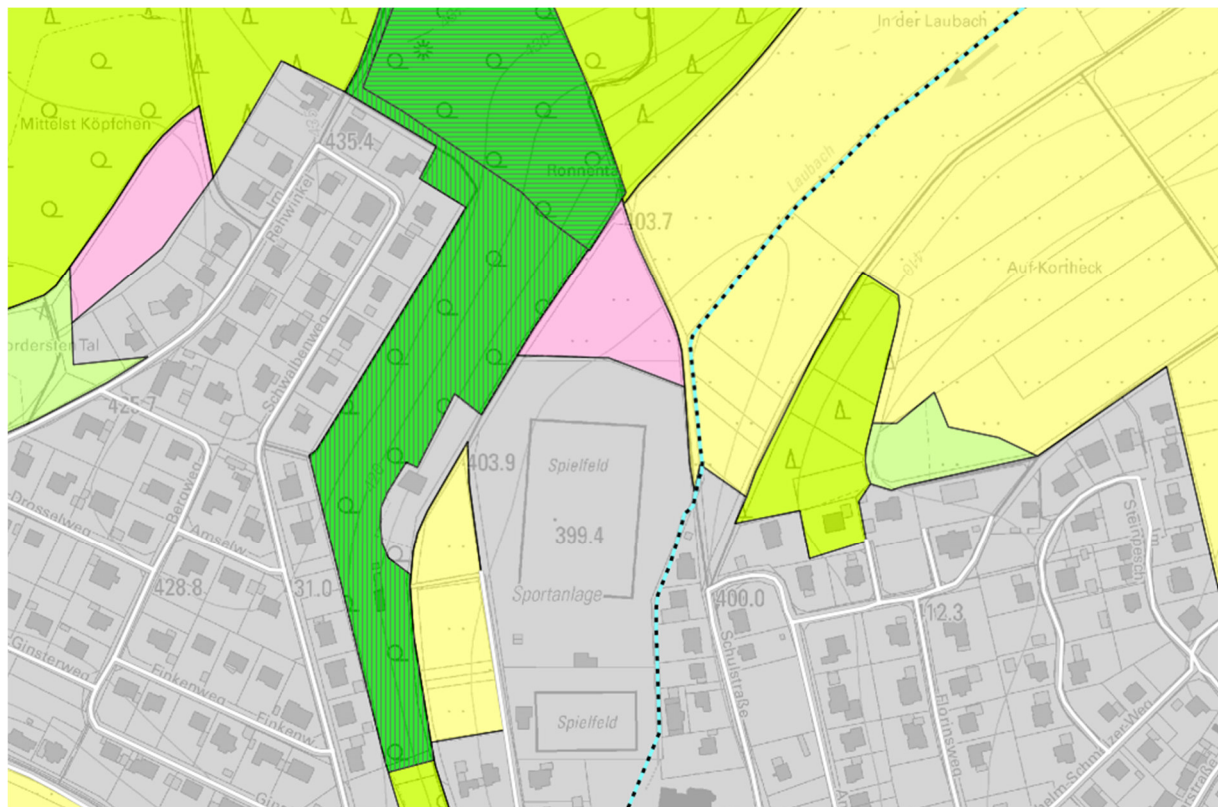


Abbildung 3 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der VG Daun: .

## 2.5 Planung vernetzter Biotopsysteme (PVB)

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (PVB) des Landkreises Cochem-Zell (LfUG & FÖA, 1993) formuliert für die Planfläche und die unmittelbare Umgebung keine Ziele.



#### Legende



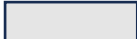
	Pioniervegetation
	Wiesen und Weiden mittlerer Standorte
	Siedlung

Abbildung 4: Planung vernetzter Biotopsysteme (PVB), Zielvorstellungen für die Planfläche (rot) und Umgebung.<sup>2</sup>

## 3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Nachfolgend werden die internationalen Schutzgebiete (NATURA 2000-Gebiete) und auf nationaler Ebene nach BNatSchG geschützte Gebiete, geschützte Biotope und Schutzobjekte sowie im Biotopkataster erfasste Biotope und Biotopkomplexe im Plangebiet und der näheren Umgebung aufgeführt und dargestellt.

### 3.1 Internationale Schutzgebiete

Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine internationalen Schutzgebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Eifelmaare“, FFH-7000-046 liegt etwa 1.100 m östlich des Plangebietes.

**Durch die Realisierung des Planvorhabens werde keine Schutzgebiete beeinträchtigt.**

<sup>2</sup> LVermGeo (2024), LfUG & FÖA, 1993

### 3.2 Nationale Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Naturpark Vulkaneifel, NTP-7000-008 und im Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Uess und Kyll“, LSG-7100-031. Im näheren Umfeld der Planung, ca. 1 km entfernt, befindet sich das Naturschutzgebiet „Pulvermaar mit Römerberg und Stroher Märchen“, NSG-7100-121. Für das LSG sind folgende Schutzziele genannt (Rechtsverordnung vom 04.12.1978):

„Schutzzweck ist

1. die Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der das gesamte Wirkungsgefüge der belebten und unbelebten Landschaftsfaktoren umfasst;
2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im westlichen Teil der Maareifel und in Teilen der Waldgebiete an Salm und Kyll;
3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes;
4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus.“

**Durch die Realisierung des Planvorhabens werde keine Schutzgebiete beeinträchtigt.**



Abbildung 5: Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Uess und Kyll“ (grün) in der Umgebung des Plangebietes (braun).<sup>3</sup>

<sup>3</sup> LVermGeo (2024), LANIS (2025)



### **3.3 Biotopkataster**

Innerhalb der Planfläche befinden sich nach landesweitem Kataster (LANIS RLP) keine Biotopkomplexe oder schutzwürdigen Biotope. Nördlich angrenzend befindet sich der Biotopkomplex BT-5807-0512-2010 (Buchenwald).

## **4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter, Auswirkungen des Planvorhabens und Möglichkeiten der Vermeidung**

In diesem Kapitel werden die durch das Planvorhaben potentiell entstehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser, Flora und Fauna, Klima und Luft, Landschaftsbild, Mensch und Erholung, Kultur und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen beschrieben, nötige Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt und die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß der Eingriffsregelung ermittelt.

Bei den Auswirkungen wird in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden. Baubedingte Auswirkungen beziehen sich auf zeitlich begrenzte Auswirkungen während der Bauphase (vorausgesetzt wird eine ordnungsgemäße Baustelleneinrichtung). Anlagenbedingte Auswirkungen beinhalten die Auswirkung des Baukörpers an sich und die betriebsbedingten Auswirkungen sind jene, die durch den Betrieb der Anlage, in diesem Fall Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses, entstehen.

Es wird geprüft, in wie weit die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Ein Eingriff ist gemäß § 14 (1) BNatSchG wie folgt definiert „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

In Abhängigkeit von der Schwere/Intensität der Auswirkungen und der Wertigkeit der jeweiligen Schutzgüter können sich gemäß MKUEM (2021) erhebliche Beeinträchtigungen (eB) und erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) ergeben.



## 4.1 Schutzgüter Flora und Fauna

### 4.1.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes

Am 16.07.2025 und 16.10.2025 erfolgte eine Geländebegehung vor Ort zur Erfassung der Biotoptypen (nach LökPlan GbR 2024) und der Habitatstrukturen für Flora und Fauna im Geltungsbereich.

Die Planfläche setzt sich vorwiegend aus zwei Fettwiesen ohne Schutzstatus (EA1) zusammen, lediglich mittig befindet sich ein kleiner geschützter Anteil Glatthaferwiese (EA1) mit Erhaltungszustand (EHZ) B. Darüber hinaus konnten die Biotoptypen Gemeindestraße (VA3) und unbefestigter Feldweg (VB2) erfasst werden, die die Planfläche zum einen mit der angrenzenden Ortschaft im Süden verbinden und zum anderen den Geltungsbereich in Nordwest-Südost-Richtung queren. Im Südwesten befindet sich direkt angrenzend an den unbefestigten Feldweg ein geschotterter Parkplatz (HV3). Gehölzstrukturen oder Gebäude befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Das Umfeld der Planung ist geprägt durch die im Süden gelegene Ortschaft Gillenfeld und den angrenzenden Sportplatz, welcher durch eine Hecke gesäumt und zur Planfläche hin durch einen befestigten Graben abgegrenzt wird. Westlich der Planfläche befindet sich ein Eichen-Buchenmischwald mit mittelaltem Bestand. Im weiteren Umfeld befindet sich in ca. 1 km Entfernung das Pulvermaar, welches in der überwiegend landwirtschaftlich geprägten Umgebung ein bedeutendes Landschaftselement darstellt.



Abbildung 6: Blick nach Norden über den Geltungsbereich.

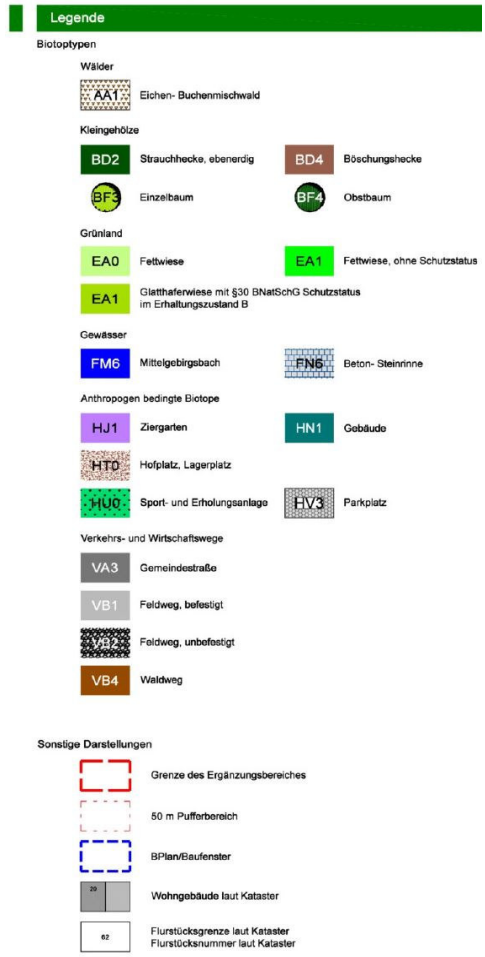
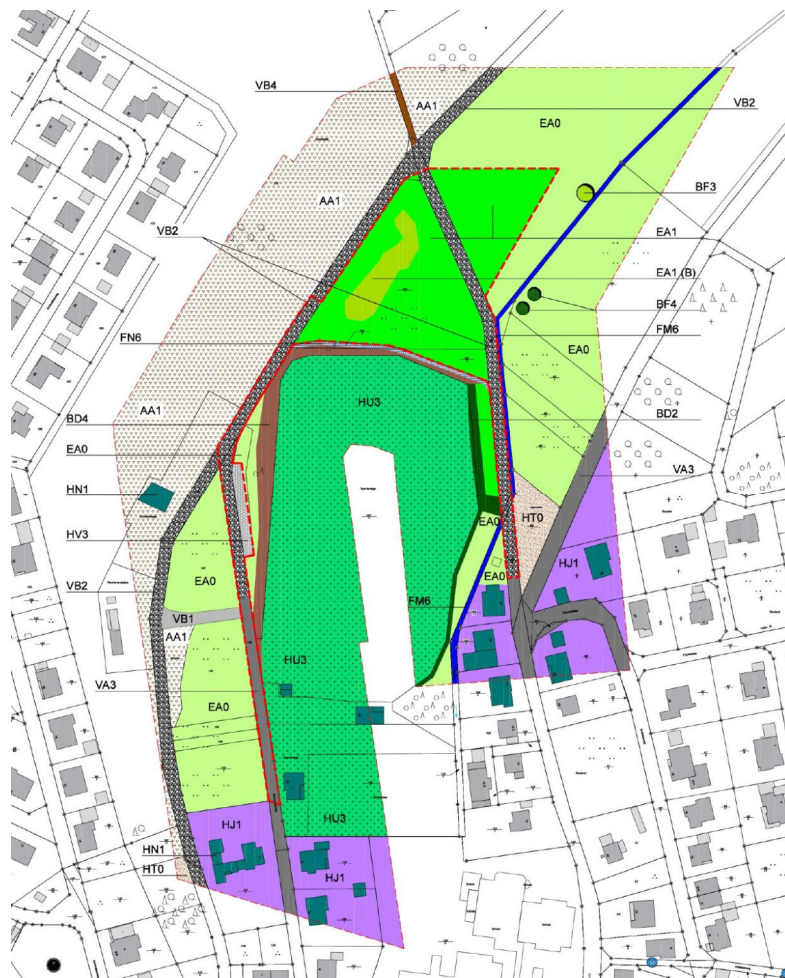


Abbildung 7: Biotope im Geltungsbereich.<sup>4</sup>



---

<sup>4</sup> LVermGeo (2024)



Alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, die für das TK-25 Blatt Nr. 5807 (Gillenfeld) unter ARTEFAKT (LfU) gelistet sind und/oder als Schutzgüter für die angrenzenden NATURA 2000-Flächen aufgeführt werden, wurden durch den Vergleich ihrer Habitatsprüche mit den im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen und Standortbedingungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung - Störwirkungen durch die Bewirtschaftung des Plangebietes sowie angrenzende Siedlungsbereiche - auf ihr potenzielles Vorkommen im Plangebiet hin überprüft. Unter ARTEFAKT gelistete Arten, die nicht im Wirkraum zu erwarten sind, werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Für die potenziell vorkommenden Arten erfolgt eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens, unter Berücksichtigung ihrer Empfindlichkeit gegenüber auftretenden Wirkfaktoren. Die bestehende Vorbelastung wird ebenfalls berücksichtigt.

Anhand der festgestellten Habitatausstattung können bis auf die Artengruppen Fledermäuse und Vögel alle weiteren basierend auf mangelnder Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Aufgrund der bestehenden Siedlungsnähe ist die Habitatausstattung des Geltungsbereichs auch für Fledermäuse und Vögel begrenzt. Erwartet werden lediglich ubiquitär vorkommende und an menschliche Nähe gewöhnte gebäude- und gehölbewohnende Fledermaus- und Vogelarten im näheren Umfeld der Planung. Eine Nutzung der Fläche als Bruthabitat durch typische Offenlandarten wie die Feldlerche, kann ausgeschlossen werden, da diese Siedlungsbereiche und Vertikalstrukturen meidet. Nicht ausgeschlossen werden kann die Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche von Fledermäusen und Vögeln. Da die Fläche jedoch im Randbereich der Siedlung liegt und durch die bereits bestehende Nutzung vorbelastet ist, handelt es sich dabei ebenfalls um Arten, die an die menschliche Nähe gewöhnt sind. Gleichwertige oder höherwertige Flächen für die Nahrungssuche stehen im direkten Umfeld der Planung zur Verfügung.

**Die überplante Fläche bietet Standorte von Pflanzenarten, die zum Teil eine höherwertige Bedeutung für die Sicherung der biologischen Vielfalt haben und nach §30 BNatSchG geschützt ist.**

**Insgesamt liegt aufgrund der menschlichen Nutzung und der Siedlungsnähe für die meisten faunistischen Arten keine Habitatausstattung vor. Von einigen Fledermaus- und Vogelarten kann das Gebiet zwar zur Nahrungssuche genutzt werden, von einem essenziellen Nahrungshabitat ist hier jedoch nicht auszugehen, da weitere Flächen mit ähnlicher oder besserer Habitatausstattung an die Planung angrenzen und die geplante Bebauung vergleichsweise kleinflächig ist. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden. Vorsorglich wird dennoch empfohlen, den Bau im Herbst/Winter zu beginnen und auf Nachtbaustellen zu verzichten.**



## 4.1.2 Auswirkungen des Vorhabens und Möglichkeiten der Vermeidung

### Baubedingte Auswirkungen

#### Störung und Vertreibung von Tieren durch Lärm, Erschütterungen, stoffliche Emissionen (Staub- und Abgasemissionen) und optische Störungen

Da die Planfläche aktuell landwirtschaftlich genutzt wird und an eine Gemeindestraße sowie den Sportplatz grenzt, bestehen bezogen auf die vorgenannten Wirkungen bereits Vorbelastungen durch den Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen und vermutlich auch eine gewisser „Gewöhnungseffekt“ für die vorkommenden Tierarten im Gebiet.

Im Zuge der Baumaßnahmen ist jedoch kurzfristig mit einer stark erhöhten Lärmentwicklung und Erschütterungen, einer Zunahme der Staub und Abgasemissionen sowie zusätzlichen optischen Störungen durch Baufahrzeuge und Bauarbeiter zu rechnen. Hierdurch können Tiere während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- oder Überwinterungszeit gestört und aus ihren Lebensräumen vertrieben werden. Um dies zu vermeiden, müssen Bauzeitenregelungen eingehalten werden. Bauarbeiten müssen zwischen Oktober und Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit) beginnen und ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen (> 5 Tage) kontinuierlich weitergeführt werden. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu vermeiden.

Nahrungsgäste der Planfläche können den Störungen durch die Bauarbeiten ausweichen. Da im Umfeld des Eingriffsbereichs genügend gleichwertige Ausweichhabitate vorhanden sind und es sich um eine kurzfristige Störung handelt, wird die Schwelle der Erheblichkeit hier nicht erreicht. Zum Schutz nachtaktiver Tiere vor Störungen bei der Nahrungssuche, sind Nachtbaustellen und die nächtliche Beleuchtung der Anlage zu vermeiden.

V1: Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelbrutzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen.

V2: Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtliche Beleuchtung der Baustelle.

#### Tötung von Tieren, Zerstörung der Vegetation und Verlust potenzieller Habitatstrukturen

Im Rahmen der Planung sind teilweise höherwertige Biotopstrukturen betroffen. Wie in den vorhergehenden Kapiteln dargestellt wurde, stellen sich Teile der Planfläche als §30 BNatSchG geschützte Glatthaferwiese dar. **Um diesen Teil bebauen zu können, muss ein Ausnahmeantrag bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden.** Die Zerstörung einer geschützten Glatthaferwiese ist immer erheblich und muss kompensiert werden (siehe Kapitel 5).

Zusätzlich ist beim Bau im geschützten Bereich folgendes zu beachten:

- Das Ergänzungsgebiet ist klar abzugrenzen.
- Die Grenzen des Ergänzungsgebietes dürfen nicht überfahren werden.
- Maschinen/Material und ähnliches darf unter keinen Umständen auf Flächen des geschützten Bereiches außerhalb des Ergänzungsgebietes gelagert/ zwischengelagert oder transportiert werden.



Im Zuge der vorliegenden Planung ist die Veränderung des vorliegenden, teils eher artenreichen Biotops, als erheblich in Bezug auf das Biotoppotenzial aber nicht erheblich in Bezug auf das Artenpotenzial zu werten. Zum Schutz der potenziellen Brutvögel im Wirkungsbereich der Planung, müssen Bauarbeiten grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit beginnen und diese, falls in die Brutzeit hinein gebaut werden soll, ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortgeführt werden.

Gehölzrodungen sind nicht vorgesehen. Dennoch müssen grundsätzlich die Vorgaben der DIN 18920 eingehalten werden, um Bäume und sonstige wertvollen Pflanzbestände zu schützen.

V1: Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelbrutzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen.

V3: Durchführung der Bauarbeiten nach DIN 18920.

### **Anlage- und Betriebsbedingte Auswirkungen:**

#### Verlust/Veränderung von Habitaten für Tiere und Pflanzen durch die Flächenversiegelung/-überbauung, Silhouetteneffekt

Aufgrund der Flächenversiegelungen durch die Baumaßnahmen gehen höherwertige Vegetationsstandorte verloren. Diese Versiegelungen müssen ausgeglichen werden (siehe Kapitel 7).

Die Sichtbarkeit der Kindertagesstätte kann durch Stör- und Scheuchwirkungen (Silhouetteneffekt) eine Entwertung von avifaunistischen Habitaten bewirken. Das betrifft besonders Arten, die gegenüber vertikalen Strukturen mit Meidungsverhalten reagieren. Da diese aufgrund der bereits bestehenden Bebauung und an den Waldrand angrenzenden Lage nicht zu erwarten sind, ist diesbezüglich nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Für Nahrungsgäste und Rastvögel ist aufgrund des Verbleibs von ausreichend großen, unbebauten Flächen in der nahen Umgebung nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Eine dauerhafte erhebliche Störung von faunistischen Lebensstätten oder essenziellen Nahrungshabitaten für planungsrelevante Arten ist durch die Nutzung der Kindertagesstätte aufgrund von Emissionen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Durch die geplante randliche Eingrünung im Norden des Plangebietes wird das Gebäude von der Umgebung optisch abgeschirmt. Zusätzlich sollte die nächtliche Beleuchtung so gering wie möglich gehalten werden, um die Störung von Tieren in der Umgebung zu Ruhezeiten oder bei der Jagd zu mindern.

V4: Beleuchtungskonzept: Grundsätzlich muss die Beleuchtung des Wohngebietes auf das notwendige Minimum beschränkt bleiben. Für die Straßen- und Gehwegbeleuchtung sollten insektenfreundliche, gerichtete Lampen in möglichst geringer Höhe eingesetzt werden (z.B. LEDs), die den Lichtkegel auf die notwendigen Bereiche begrenzen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau-



und UV-Bereich) und mit korrelierter Farbtemperatur  $>2700$  K sollen nicht eingesetzt werden.

#### Zerschneidung von Lebensräumen, Barrierewirkung

Es wird angenommen, dass durch das Vorhaben keine Zerschneidung von Lebensräumen bzw. eine Barrierewirkung stattfindet.

#### **Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora und Fauna:**

Von Versiegelung und Überdeckung betroffene Vegetationsstandorte weisen zum Teil einen wertvollen Bewuchs auf. Dies ist eine erhebliche Beeinträchtigung und muss kompensiert werden (siehe Kapitel 5). **Zudem muss um den Teil mit der §30 BNatSchG geschützte Glatthaferwiese bebauen zu können, ein Ausnahmeantrag bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden.**

Um Beeinträchtigungen für Tiere durch die Baumaßnahmen zu vermeiden/mindern, müssen Bauzeitenregelungen eingehalten werden. Eine Betroffenheit besonderer Schwere für planungsrelevante Arten ist bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen durch die Anlage an sich oder den Betrieb/Nutzung der Anlage nicht zu erwarten.

Für Nahrungsgäste und Rastvögel ist aufgrund des Verbleibs von ausreichend großen, un bebauten Flächen in der nahen Umgebung nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Zum Schutz nachtaktiver Tiere vor Störungen bei der Nahrungssuche, sind Nachtbaustellen zu vermeiden und die nächtliche Beleuchtung der Kindertagesstätte so gering wie möglich zu halten. Außerdem erfolgt eine randliche Eingrünung zur visuellen Abgrenzung.

**Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora und Fauna können bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um den Teilbereich mit der nach §30 BNatSchG geschützten Glatthaferwiese bebauen zu können, muss ein Ausnahmeantrag bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden. Dies muss zudem durch eine Kompensationsmaßnahme ausgeglichen werden.**



## 4.2 Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser

### 4.2.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

#### Geologie und Boden

Im Bereich des Plangebietes entwickelte sich laut Landesamt für Geologie und Bergbau-Kartenvierer die Bodentypen:

- Pseudogley-Kolluvisol aus lössarmem, kiesführendem Kolluviallehm (Holozän) über tiefem Aschen-Lapillituff (Pleistozän)
- Böden aus kolluvialen Sedimenten

Bei den Böden im Eingriffsbereich handelt es sich um veränderte Böden landwirtschaftlicher Nutzflächen. Diese bestehen laut Landesamt für Geologie und Bergbau-Kartenvierer aus der Bodenart Lehm, weist eine mittlere nutzbare Feldkapazität und geringe durchwurzelbare Räume von 70 bis 100 cm auf. Sie sind anthropogen überformt (Umlagerung). Die Bodenwertzahl liegt zwischen 20 und 40. Im südlichen Plangebiet befinden Böden die als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte eingestuft sind.

Auf Grundlage der vorliegenden Angaben wird der aktuelle Zustand des Schutzgutes Boden in Bezug auf seine natürlichen Bodenfunktionen im direkten Eingriffsgebiet als geringwertig bis mittelwertig eingestuft. Die Böden auf der Planfläche sind durch die anthropogene Überprägung vorbelastet, es ist u.a. eine Verdichtung des Bodens sowie Einträge von Dünge- und Pflanzenschutzmittel anzunehmen.

#### Wasserhaushalt

Das Plangebiet befindet sich in der Grundwasserlandschaft der Devonischen Schiefer und Grauwacken und somit im Gebiet der silikatischen Porengrundwasserleiter. Der Geoexplorer<sup>5</sup> gibt eine Grundwasserneubildungsrate von 204,8 mm, eine mittlere Grundwasserüberdeckung und eine mittlere Durchlässigkeitsklasse für das Plangebiet an.

Das Plangebiet befinden sich in einem Trinkwasserschutzgebiet im Entwurf (Strohn – Nr. 395 / Zone III B). Ansonsten sind keine Mineralwassereinzugsgebiete, Trinkwasserschutzgebiete oder Gebiete mit Heilquellen betroffen. Die Zone III eines Trinkwasserschutzgebietes dient dem Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen<sup>6</sup>.

Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft der „Laubach“. Hier sind die Starkregenereignisse und das entsprechende Schutzkonzept zu beachten. Innerhalb des Projektgebietes befinden sich keine Gewässer.

<sup>5</sup> <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>

<sup>6</sup> <https://www.bmu.de/themen/wasser-ressourcen-abfall/binnengewasser/trinkwasser/trinkwasser-trinkwasserschutzgebiete>



Auf Grundlage der vorliegenden Angaben kann dem Schutzgut Wasser im Geltungsbereich eine besondere Bedeutung zugewiesen werden. Durch die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist eine Vorbelastung durch Düngung/Stickstoffeintrag anzunehmen. Die Starkregenereignisse und das entsprechende Schutzkonzept sind zu beachten. Wegen der bei Starkregen in der bebauten Ortslage vorhandenen Überflutungsgefahr ist laut SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, jegliche zusätzliche Abflussverschärfung im Laubach durch zusätzliche Versiegelung zu unterbinden. Jeglicher Mehrabfluss gegenüber dem natürlichen Gebietsabfluss ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht hinnehmbar. Dafür sind ausreichend groß dimensionierte und daher flächenintensive Rückhalteflächen in der Planung zu berücksichtigen. Vielmehr sollte sogar durch eine Überdimensionierung der Rückhaltemaßnahmen ein zusätzlicher Beitrag zur Hochwasservorsorge in der Ortslage angestrebt werden.

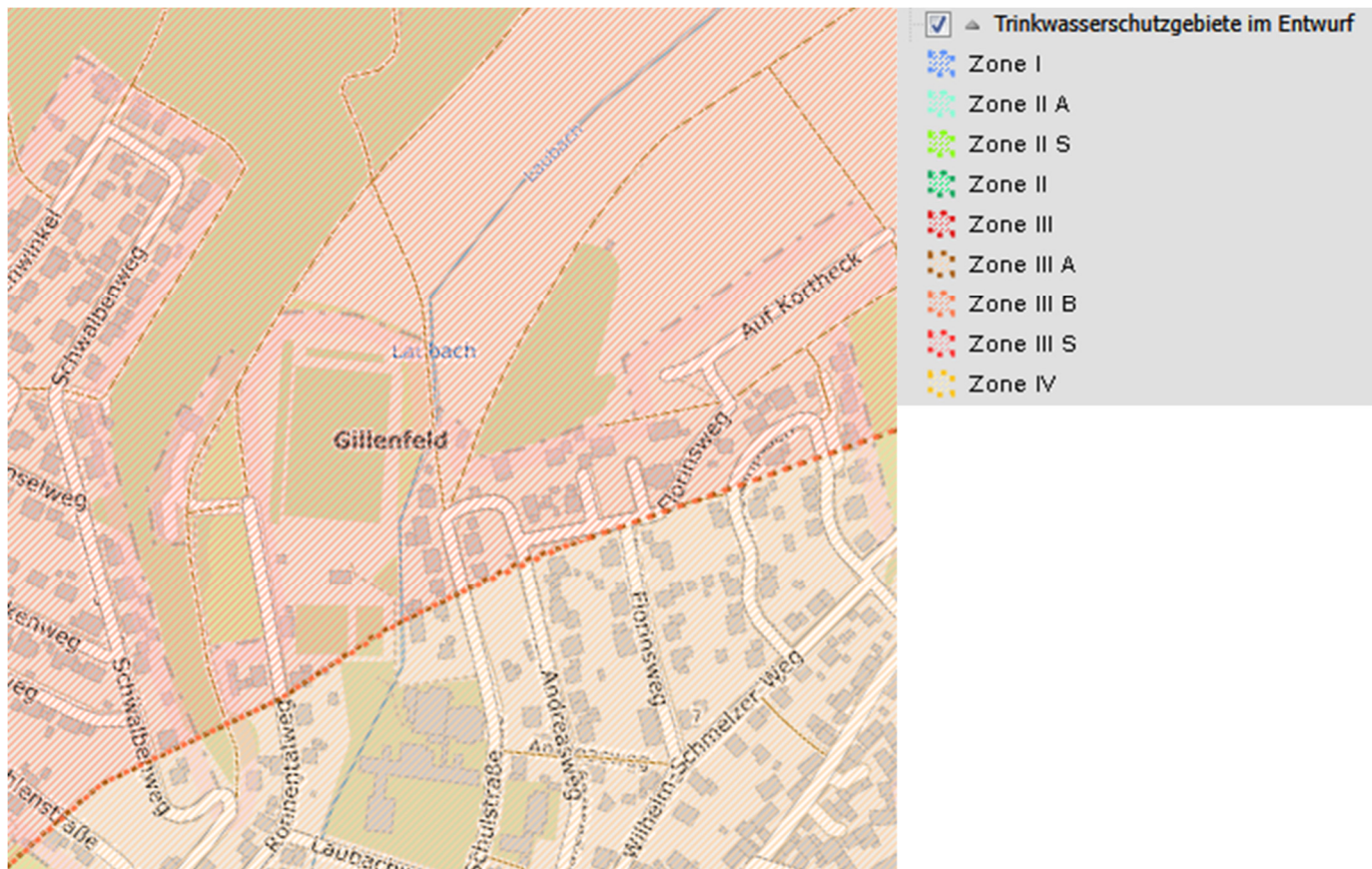


Abbildung 8: Trinkwasserschutzgebiete im Umfeld der Planung.<sup>7</sup>

<sup>7</sup> LVermGeo (2025), Wasserportal RLP (2025)



## 4.2.2 Auswirkungen des Vorhabens und Möglichkeiten der Vermeidung

### Baubedingte Auswirkungen:

#### Verringerung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtungen, Teilversiegelungen sowie Boden-bewegungen und Umlagerungen

Durch das Planvorhaben sind während der Bauphase Eingriffe in den Boden notwendig. Es müssen, Baugruben ausgehoben und Fundamente gegossen werden und der Boden dementsprechend bewegt und umgelagert werden. Zudem wird durch Baufahrzeuge eine Verdichtung des Bodens hervorgerufen. Diese Eingriffe verursachen eine Veränderung bzw. Zerstörung des Bodengefüges und führen somit zur Veränderung der Bodeneigenschaften. Funktionen wie die Versickerung bzw. Verdunstung von Wasser und das Filter-, Puffer- und Transformationsvermögen und die Durchwurzelbarkeit des Bodens werden gestört.

Durch das Vermeiden von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe und die Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen für Wege und Lagerplätze etc. lassen sich schwerwiegende Verdichtungen und Versiegelungen vermeiden. Lagerflächen und Abstellflächen für Baustellenfahrzeuge sowie Zufahrtswege müssen gebündelt und so flächensparend wie möglich angelegt werden, möglichst auf bereits befestigten oder verdichteten Flächen. Werden neue Lagerflächen erschlossen, ist dies auf vorhandenem Mutterboden nicht zulässig. Der Oberboden ist dann gemäß DIN 19731 abzuschleppen und zu lagern. Auf den Einbau von Fremdsubstraten muss verzichtet werden und stattdessen, sofern notwendig, standortgerechte, nährstoffarme und unbelastete Substrate verwendet werden. Lagerplätze müssen anschließend rückgebaut und der Boden wieder gelockert werden.

Durch die Bauarbeiten geht bei Unterlassung geeigneter Schutzmaßnahmen, belebter und biotisch aktiver Oberboden verloren. Deshalb muss bei der Durchführung von Erd- und Bodenarbeiten u.a. nach DIN 18300 und DIN 18915 vorgegangen werden.

- V5: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen (u.a. DIN 18300, 18915) sowie die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten.
- V6: Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.
- V7: Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe.
- V8: Bündelung und flächensparende Ausweisung von Zufahrtswegen, Materiallagerplätzen und Abstellflächen für Baustellenfahrzeuge möglichst auf bereits vorhandenen befestigten Flächen.
- V9: Keine Anlage von Wegen und Lagerflächen auf Mutterboden. Sachgerechter Umgang mit Bodenmaterial gemäß DIN 19731.
- V10: Verzicht auf Fremdsubstrate bei Zufahrtswegen und Lagerplätzen; Verwendung standortgerechter, nährstoffarmer und unbelasteter Substrate.

#### Belastung des Bodens und des Grundwassers durch Austritt von wassergefährdenden Stoffen



Während der Bauarbeiten kann es aufgrund von Leckagen an Baufahrzeugen oder Bauunfällen zum Austritt von boden- und wassergefährdenden Stoffen kommen. Daher ist während der Durchführung der Bauarbeiten darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in das Grundwasser gelangen.

V11: Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

V12: Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.

### **Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen:**

#### Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen

Flächenversiegelungen führen lokal zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Funktionen wie die Versickerung bzw. Verdunstung von Wasser sowie das Filter-, Puffer- und Transformationsvermögen des Bodens werden dabei nachhaltig gestört.

Die innerhalb der Planfläche maximal zulässige Flächenversiegelung beträgt von 4.000 m<sup>2</sup>. Ein Ausgleich erfolgt über die integrierte Biotopbewertung (siehe Kapitel 5).

#### Erhöhter Oberflächenabfluss

Die anlagenbedingte Flächenversiegelung bewirkt eine Erhöhung des Oberflächenabflusses.

*Der Umgang mit den anfallenden Niederschlagswasser ist derzeit noch nicht abschließend festgelegt. Im weiteren Verfahren wird ein Niederschlagswasserkonzept erarbeitet.*

Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Gebietes oder eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

#### Verunreinigung von Boden und Grundwasser durch stoffliche Emissionen

Aufgrund der geplanten Nutzung sind keine Anlage- und betriebsbedingten Emissionen zu erwarten, die zu einer Schadstoffbelastung der Böden oder des Grundwassers führen. Abwässer werden durch Anschluss an das örtliche Netz beseitigt.

### **Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser:**

Vom Planvorhaben betroffene Böden können in Bezug auf ihre natürliche Bodenfunktionen als gering- bis mittelwertig eingestuft werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Boden/Fläche und den Wasserhaushalt als gering zu bewerten. Ausgenommen ist die Flächenversiegelung von 4.000 m<sup>2</sup>, diese muss ausgeglichen werden (siehe Kapitel 5).

**Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere für das Schutzgut Boden und Fläche sind für die versiegelten Flächen gegeben, diese müssen ausgeglichen werden. Bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden erhebliche**



**Beeinträchtigungen besonderer Schwere für die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser nicht erwartet, können jedoch abschließend nicht vollständig ausgeschlossen werden, da der Umgang mit dem Bodenaushub sowie die Behandlung des Niederschlagswassers zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt sind. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird ein Niederschlagswasserkonzept erarbeitet.**

## 4.3 Schutzgut Klima und Luft

### 4.3.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes

Aufgrund der geringen Ausdehnung wird die Planfläche für das Meso- und Makroklima als nicht relevant eingestuft. Der Eingriffsbereich befindet sich in keinem bedeutenden Quell-, Abfluss- oder Zielgebiet für lokalklimatische Prozesse (LfU RLP-Klima). Die Durchschnittstemperatur im Jahresmittel beträgt 9,0 °C und der jährliche Niederschlag beträgt im Durchschnitt 788 mm

- Pseudogley-Kolluvisol aus lössarmen, kiesführenden Kolluviallehm (Holozän) über tiefem Aschen-Lapillituff (Pleistozän). Hinsichtlich ihrer Funktion als Treibhausgasspeicher werden sie im mittleren bis hohen Bereich eingeordnet (MKUEM, 2021).

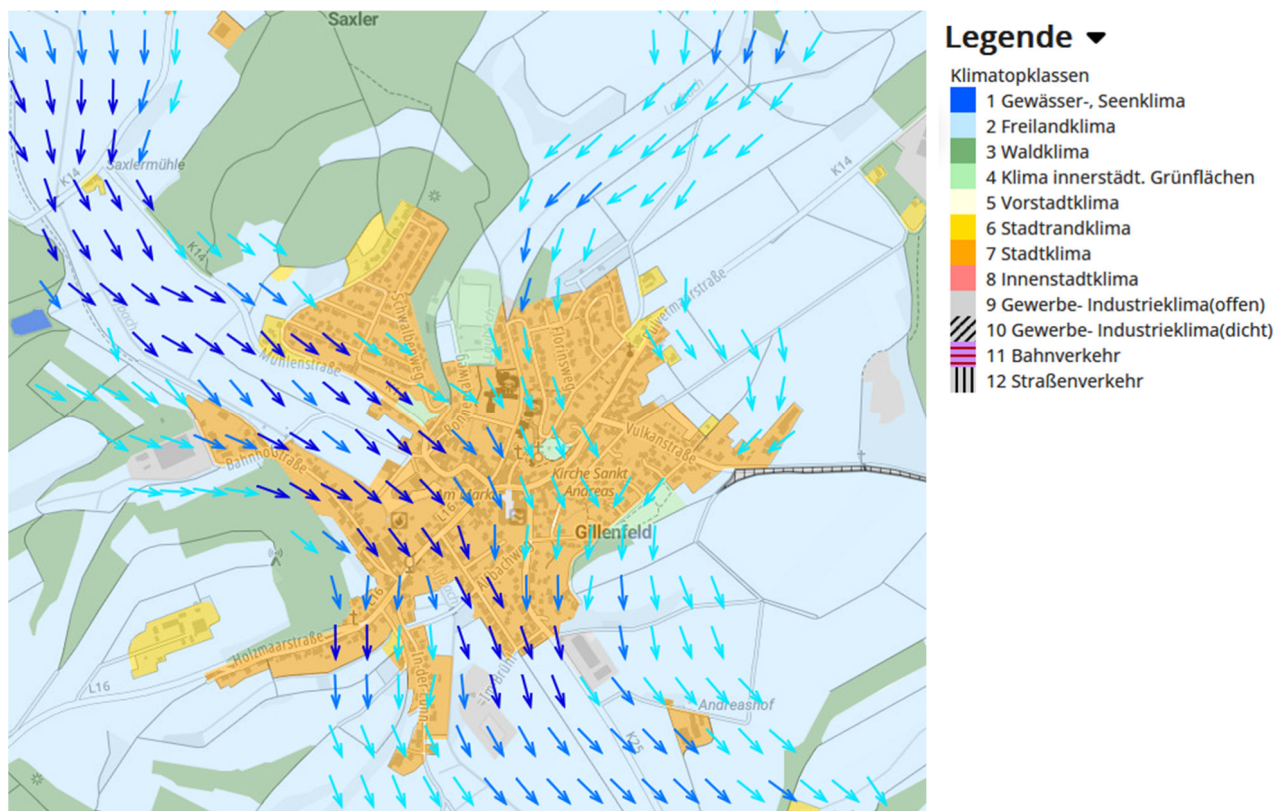


Abbildung 9: Bedeutsame Kaltluftströmungen und Klimatope im Umfeld der Ortsgemeinde Gillenfeld.<sup>8</sup>

<sup>8</sup> LVermGeo (2024), LfU Klimawandel RLP (2025)



Auf Grundlage der vorliegenden Angaben wird der Planfläche als Kaltluftproduktionsflächen oder Luftausgleichsflächen lokalklimatisch eine geringe – mittlere Bedeutung zugewiesen.

### **4.3.2 Auswirkungen des Vorhabens und Möglichkeiten der Vermeidung**

#### **Baubedingte Auswirkungen:**

##### Lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Staub- und Abgasemissionen

Abgase durch Baustellenfahrzeuge und Staubentwicklung während der Bauarbeiten sind kaum zu vermeiden, beschränken sich aber auf die Bauzeit und sind somit als kurzfristig und nicht erheblich anzusehen.

#### **Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen:**

##### Verlust von wichtigen Klimafunktionen/Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch die Anlage

Die Errichtung von Gebäuden und Flächenversiegelungen können grundsätzlich Auswirkungen auf das Lokalklima haben. Es kann zur Reduzierung von Windgeschwindigkeiten, Unterbrechung von Kaltluftströmen, Änderung lokaler Windsysteme, Trockenheit und Erhöhung der Lufttemperatur kommen. Die betroffene Fläche hat jedoch keinen bedeutsamen Einfluss auf das Lokalklima und die Kaltluftproduktion des angrenzenden Siedlungsbereiches. Zudem liegt die Planfläche in keinem für das Lokalklima bedeutsamen Quell-, Abfluss- oder Zielgebiet für lokalklimatische Prozesse. Vom Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses gehen keine relevanten Luftschadstoffemissionen aus.

#### **Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft:**

Die beanspruchte Fläche liegt in keinem für das Lokalklima bedeutsamen Quell-, Abfluss- oder Zielgebiet und großräumige klimarelevante Auswirkungen sind durch Planung nicht zu erwarten.

**Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft werden durch das geplante Vorhaben nicht erwartet.**

## **4.4 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsfunktion**

### **4.4.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes**

Die Planfläche liegt im Landschaftsraum der Dauner Maargebiet.

Im Dauner Maargebiet ist die Hochfläche durch den Alfbach und seine Zuflüsse zerschnitten und zusätzlich durch vulkanische Oberflächenformen wie markante Vulkankegel und mehrere Maare reliefiert. Da Gesteinsabbau nur lokal stattfindet, sind die Geländeformen in ihrer typischen Ausprägung erkennbar.



Die Maare sind als Maarseen ausgebildet (u.a. Weinfelder Maar, Schalkenmehrener Maar, Pulvermaar) oder durch mehr oder weniger ausgeprägte Verlandungsbereiche gekennzeichnet (z.B. Verlandungsvegetation im Schalkenmehrener Maar, Trockenmaare wie Dürres Maar oder Mürmes mit Hochmoorbildung). Um die runden Hohlformen ist ein wallartiger Kranz aus vulkanischen Gesteinsmassen aufgehäuft.

Das Landschaftsbild im Bereich der Planfläche ist geprägt von umliegenden Grünlandflächen (nordöstlich und östlich der Planfläche, dem Siedlungsbereich der Ortsgemeinde Gillenfeld (südlich der Planfläche) und einem Sportplatz (südlich der Planfläche). Nordwestlich grenzt ein Buchenmischwald an. Besondere wertgebende touristische Einrichtungen oder Landschaftselemente sind im Umfeld der Planung nicht vorhanden. Aufgrund der Ortsnähe ist davon auszugehen, dass die nördlich und östlich der Planfläche angrenzenden Wirtschaftswege zur Erholung, z.B. zum Wandern/Spazieren genutzt werden.



Abbildung 10: Angrenzender Siedlungsbereich der OG Gillenfeld.

Aufgrund des für Mittelgebirge charakteristischen Wechsels von Ackerbau, Grünland und Wald, weist die Planfläche und ihre Umgebung prinzipiell eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung auf. Diese Erholungsfunktion ist durch die anthropogene Überprägung (Sportplatz, Ortslage, Landwirtschaft) bereits vorbelastet.



#### **4.4.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungsfunktion und Möglichkeiten der Vermeidung**

##### **Baubedingte Auswirkungen:**

##### Lokale Beeinträchtigungen durch Lärm, stoffliche Emissionen (Staub- und Abgasemissionen) und Verschmutzung der Wege

Während der Bauzeit sind lokale Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Abgase möglich. Zudem kann es aufgrund der Bauarbeiten zur Verschmutzung von Wegen kommen. Diese Störungen sind kaum zu vermeiden, beschränken sich aber auf die Bauzeit und sind daher als vorübergehend und nicht erheblich anzusehen.

##### **Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen:**

##### Störung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion durch eine weitere anthropogene Überprägung der Landschaft

Die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild sind beim Wandern/Spazieren/Radfahren eng miteinander verknüpft. Die Planfläche ist sehr ortsnah gelegen und außerdem aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der benachbarten Sportstätte bereits anthropogen überprägt. Dies ist bezüglich des Landschaftsbildes/Erholungsfunktion als Vorbelastung anzusehen. Die geplante Bebauung wird sich in das bestehende Ortsbild einfügen. Um die Einsehbarkeit zu minimieren und die Erholungsfunktion nicht weiter zu beeinträchtigen, wird eine randliche Eingrünung im nördlichen Bereich des Plangebietes festgesetzt.

##### **Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Erholung:**

Bei Planumsetzung erhöht sich die anthropogene Überprägung im Gebiet, wodurch die bereits vorbelastete landschaftsgebundene Erholungsfunktion im Gebiet weiter beeinträchtigt wird. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die geplante Bebauung in das bestehende Ortsbild einfügen wird und sich die Beeinträchtigung durch eine randliche Eingrünung mindern lässt.

**Aufgrund des für Mittelgebirge charakteristischen Wechsels von Ackerbau, Grünland und Wald, weist die Planfläche und ihre Umgebung prinzipiell eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung auf. Diese Erholungsfunktion ist durch die anthropogene Überprägung (intensive Landwirtschaft, Gemeindestraße und der benachbarten Sportstätte) bereits vorbelastet.**

#### **4.5 Schutzgut Mensch**

##### **4.5.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes**

Für das Schutzgut Mensch sind im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung vor allem die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und die Erholungsfunktionen für die Menschen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall wurde die Erholungsfunktion im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild betrachtet (siehe Kapitel 4.4).



#### **4.5.2 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch und Möglichkeiten zum Schutz**

Während der Bauphase können Beeinträchtigungen in Form von Verkehrslärm (Lkw-Verkehr, Transportfahrzeuge) sowie Baustellenlärm auftreten, die das Wohlbefinden des Menschen beeinflussen. Diese sind allerdings als temporär einzustufen.

Unnötig störender Lärm ist zu vermeiden. „Kinderlärm“ ist grundsätzlich hinzunehmen.

Die natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, als sozialadäquat hinzunehmen.

Gemäß § 22, Absatz 1a des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Es gehen keine anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen für das Schutzgut, wie z.B. durch Lärm-, Staub-, Geruchs- und Schadstoffbelastungen von der Anlage aus.

Gesamtbewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch:

Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere für das Schutzgut Mensch werden nicht erwartet.

#### **4.6 Schutzgut Kultur und Sachgüter**

##### **4.6.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes**

Kulturgüter und relevante Sachgüter im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes sind im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

##### **4.6.2 Auswirkungen des Vorhabens und Möglichkeiten der Vermeidung**

###### **Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen:**

Verlust bzw. anthropogene Überprägung von schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern

Im Wirkraumen der Planung befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler.

###### **Gesamtbewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter:**

**Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter werden nicht erwartet.**

#### **4.7 Emissionen, Abfälle und Abwasser**

Angaben über evtl. Altlastenverdachtsflächen liegen nicht vor.



### **Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen:**

Aufgrund der Errichtung der Kindertagesstätte kommt es zum Anfall von Baureststoffen, die entsorgt werden müssen.

Abfälle sind entsprechend den hierfür erlassenen Gesetzen und weitergehenden Vorschriften zu behandeln.

## **4.8 Schwere Unfälle und Katastrophen**

Schwere Unfälle und Katastrophen sind bei vorliegender Planung nicht zu erwarten.

## **4.9 Wechselwirkungen**

Zwischen den Schutzgütern bestehen teilweise enge Wechselbeziehungen. Wird ein Schutzgut durch das Vorhaben nachhaltig oder erheblich beeinträchtigt, so kann das Auswirkungen auf andere Schutzgüter hervorrufen. Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter wurden auftretende Wechselwirkungen berücksichtigt.

**Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch Wechselwirkungen entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.**

## **5 Kompensation**

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ergibt sich die Notwendigkeit zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. Dieser Abschnitt bestimmt, dass eine Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) in den Abwägungsprozess des Planverfahrens einzubeziehen sind. Weiterhin ist in § 15 BNatSchG Abs. 2, Satz 2 Ausgleich und Ersatz wie folgt definiert: „Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.“ Im Baugesetzbuch erfolgt jedoch im Gegensatz zum BNatSchG keine Unterscheidung zwischen Ausgleich und Ersatz.

Der landschaftsökologische Kompensationsbedarf eines Eingriffs leitet sich aus dem Umfang des Eingriffs sowie anrechenbarer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ab. In Rheinland-Pfalz wird der Kompensationsbedarf nach dem „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in Rheinland-Pfalz“ (MKUEM, 2021) ermittelt.

Demnach wird über die Integrierte Biotopbewertung und die Schutzgutbezogene Bewertung ermittelt, ob Kompensationsverpflichtungen entstehen und ob diese erfüllt werden. Bei der integrierten Biotopbewertung leitet sich der Kompensationsbedarf aus der Wertigkeit der Biotope vor und nach dem Eingriff ab. Durch die Schutzgutbezogene Bewertung wird geprüft, ob eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) für einzelne Schutzgüter vorliegt. Hieraus kann ein zusätzlicher Kompensationsbedarf erforderlich werden, welcher



verbal-argumentativ ermittelt wird. Die Kompensation für erhebliche Beeinträchtigungen (eB) von Schutzgütern wird, laut Praxisleitfaden, durch multifunktional wirkende Maßnahmen der integrierten Biotopbewertung abgedeckt.

## 5.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

### 5.1.1 Integrierte Biotopbewertung

Im Zuge der Realisierung des Planvorhabens ist mit einer Beeinträchtigung der vorhandenen Biotope im Eingriffsbereich zu rechnen. Die ermittelte Eingriffsschwere ist in nachfolgender Tabelle aufgeführt (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Darstellung der Eingriffsschwere anhand der Biotope.

Biotoptyp (Code)	Biotoptyp	Biotopwert (BW)	Wertstufe	Intensität vorhabenbez. Wirkungen	Erwartete Beeinträchtigungen
EA1	Fettwiese ohne Schutzstatus	12	Mittel (3)	Hoch (III)	eBS
EA1	Geschützte Glatthaferwiese, EHZ B, mäßig artenreich	15	Hoch (4)	Hoch (III)	eBS
HV3	Parkplatz, geschottert	3	Sehr gering (1)	Gering (I)	-
VA3	Gemeindestraße	0	Sehr gering (1)	Gering (I)	-
VB2	Feldweg, geschottert	3	Sehr gering (1)	Hoch (III)	eB

Die nachfolgenden Berechnungen beschränken sich ausschließlich auf die Biotope, welche nach dem Eingriff einen anderen Biotopwert aufweisen. Biotope, die sich innerhalb des Geltungsbereichs befinden, jedoch erhalten bleiben, werden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht aufgeführt.

Aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen ergibt sich ein Kompensationsbedarf, der sich aus der Wertigkeit der Biotope (BW) im IST-Zustand (siehe Tabelle 2) und einer Prognose des Biotopwertes nach dem Eingriff (siehe Tabelle 3) ergibt.

Als Ausgleichsmaßnahme für die Flächenversiegelung und zur Reduzierung der Einsehbarkeit erfolgt eine randliche Eingrünung durch die Anlage einer 2 m breiten Hecke (KM 1).

Tabelle 2: Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff.

Code	Biotoptyp	BW/m <sup>2</sup>	Fläche (m <sup>2</sup> )	BW
EA1	Fettwiese ohne Schutzstatus	12	6.070	72.840
EA1	Geschützte Glatthaferwiese, EHZ B, mäßig artenreich	15	700	10.500
VB2	Feldweg, geschottert	3	2.210	6.630
<b>Gesamt:</b>			<b>8.980</b>	<b>89.970</b>



Tabelle 3: Ermittlung des Biotopwerts im Ziel-Zustand.

Code	Biototyp	BW/m <sup>2</sup>	Fläche (m <sup>2</sup> )	BW
BD2	Strauchhecke (KM1), junge Ausprägung	11	127	1.397
EA1	Fettwiese ohne Schutzstatus	12	289	3.468
HM7	Nutzrasen/unversiegelter Bereich der Kindertagesstätte	5	2.414	12.070
HN1	Gebäude und andere versiegelte Flächen	0	4.000	0
VA3	Gemeindestraße	0	2.150	0
<b>Gesamt:</b>			<b>8.980</b>	<b>16.935</b>

Tabelle 4: Kompensationsbedarf der integrierten Biotopbewertung.

Biotopwert vor dem Eingriff	Biotopwert nach dem Eingriff	Kompensationsbedarf
89.970	16.935	<b>73.035</b>

Der Gesamtbiotopwert der Planflächen vor dem Eingriff beträgt 89.970 Biotopwertpunkte (BW) und nach dem Eingriff (mit interner Kompensation) 16.935 Biotopwertpunkte. Somit ergibt sich aus der integrierten Biotopbewertung ein Kompensationsbedarf von 73.035 Biotopwertpunkten.

Zum aktuellen Zeitpunkt stehen noch keine weiteren Ausgleichsflächen zur Verfügung. Nachfolgend wird anhand einer Beispielrechnung (Umwandlung einer Ackerfläche in mäßig artenreiches Grünland, siehe KM2) die Kompensation dargestellt.

### Beispielrechnung:

Tabelle 5: Ermittlung des Biotopwerts der fiktiven Ausgleichsfläche vor dem Eingriff.

Code	Biototyp	BW/m <sup>2</sup>	Fläche (m <sup>2</sup> )	BW
HA0	Acker, artenarm	6	8.200	49.200

Tabelle 6: Ermittlung des Biotopwerts der fiktiven Ausgleichsfläche im Ziel-Zustand.

Code	Biototyp	BW/m <sup>2</sup>	Fläche (m <sup>2</sup> )	BW
EA1	Fettwiese (Glatthaferwiese), mäßig artenreich	15	8.200	123.000

Tabelle 7: Kompensationswert der fiktiven Ausgleichsfläche nach erfolgter Aufwertung.

Biotopwert vor dem Eingriff	Biotopwert nach dem Eingriff	Kompensationswert
49.200	123.000	<b>73.800</b>

Durch die Umwandlung von 8.200 m<sup>2</sup> Ackerfläche in mäßig artenreiches Grünland kann der Eingriff flächenmäßig und funktionell als ausgeglichen gelten. Damit ist der Kompensationsbedarf gedeckt und es entsteht ein Kompensationsüberschuss von 765 BW.



So kann auch die Beeinträchtigung besonderer Schwere in Bezug auf die §30 BNatSchG geschützte Glatthaferwiese und die Bodenversiegelung als abgegolten angesehen werden.

### 5.1.2 Schutzgutbezogene Bewertung

Für das Planvorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter und Fauna. Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) sind hingegen für die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und Flora zu erwarten.

Für die Errichtung der Kindertagesstätte werden 4.000 m<sup>2</sup> Boden versiegelt. Hierdurch werden die natürlichen Bodenfunktionen gestört und es müssen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, um die Auswirkungen zu kompensieren. Gleichzeitig geht eine nach §30 BNatSchG geschützte Glatthaferwiese verloren. Eine Neuversiegelung kann im Sinne des BNatSchG nur durch Entsiegelung gleichartig ausgeglichen werden. Flächen für die Entsiegelung stehen jedoch, wie auch im vorliegenden Fall, meistens nicht zur Verfügung. Daher sind Flächen mit nahezu selber Größe wie die Eingriffsfläche durch Extensivierung oder Bepflanzung mit Gehölzen so aufzuwerten, dass die Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes und der Flora funktionell ausgeglichen werden. Als Ausgleichsmaßnahmen sind bisher eine randliche Eingrünung durch Hecken (KM1), im Geltungsbereich geplant und die Entwicklung von einer mäßig artenreichen Glatthaferwiese (KM2) denkbar. **Der Eingriff könnte somit flächenmäßig und funktionell als ausgeglichen gelten.**

Die Planfläche und ihre Umgebung weisen grundsätzlich eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung auf, wobei diese durch die anthropogene Überprägung (intensive Landwirtschaft, Gemeindestraße und der benachbarten Sportstätten) bereits vorbelastet ist. Zur Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild, muss eine randliche Eingrünung erfolgen.

### 5.2 Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen

Als Ausgleich für die durch die Planung entstehenden Beeinträchtigungen sind nachfolgende Kompensationsmaßnahmen geplant (KM1, siehe Abbildung 10) und beispielhaft aufgeführt (KM2).

#### **Kompensationsmaßnahme 1 (KM1)**

##### Randliche Eingrünung der Kindertagesstätte

Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist in der darauffolgenden Pflanzperiode eine randliche Eingrünung vorzunehmen. Es ist eine lockere, zweireihige Pflanzung von Sträuchern auf einer Breite von 2 m vorgesehen (unter Beachtung des Nachbarschaftsrechts von Rheinland-Pfalz). Der maximale Abstand der Sträucher in einer Reihe beträgt 1,5 m, der maximale Abstand zwischen den Reihen weist 1 m auf. Die Pflanzen benachbarter Reihen stehen versetzt, also „auf Lücke“. Ausgefallene Sträucher sind nachzupflanzen. Auf diese Weise entsteht ein dichter Gehölzkomplex, der für eine Vielzahl von Lebewesen hochwertige Habitatstrukturen bietet und gleichzeitig die Störungen des Landschaftsbildes mindert.

Die randliche Eingrünung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Unter anderem sind die Gehölze gegen Wildverbiss zu schützen, ggf. zu bewässern, auf Ausfall zu kontrollieren und wenn erforderlich zu ersetzen. Rückschnitte der Gehölzpflanzungen sind bis

auf eine Höhe von 3 Meter ab Bodenoberkante innerhalb der gesetzlichen Fristen (Oktober - Ende Februar) zulässig.

Für die Pflanzmaßnahme sind ausschließlich einheimische Gehölze regionaler Herkunft (Herkunftsgebietes "Westdeutsches Bergland", BMU (2012)) in ihrer Wildform zu verwenden. In Hinblick auf den Klimawandel werden u.a. gebietsheimische, trockenheitsverträgliche Wildobstarten empfohlen.

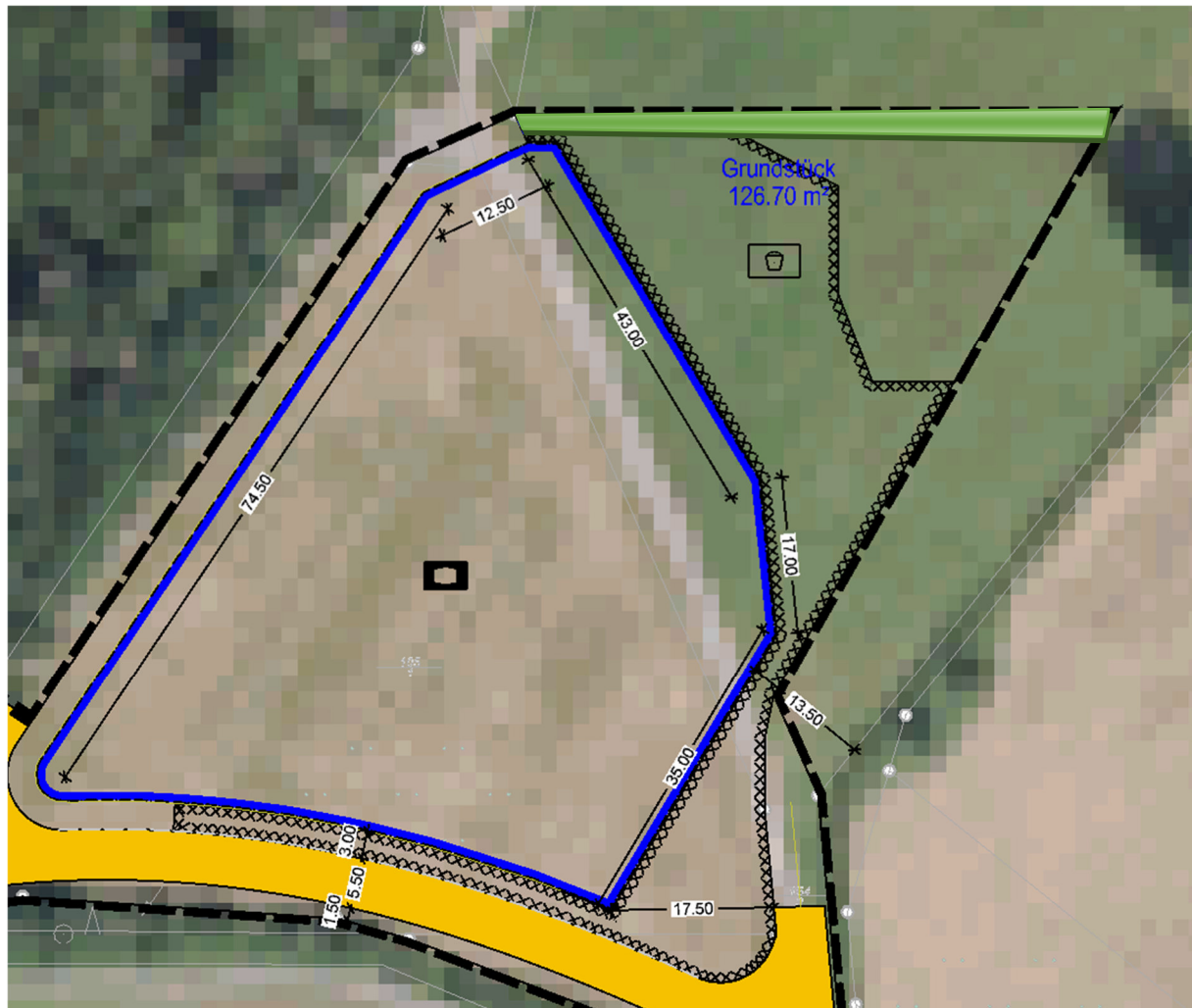


Abbildung 11: Geplante Maßnahmen auf der Planfläche, randliche Eingrünung (grüne Fläche).<sup>9</sup>

Im Folgenden wird eine Auswahl von geeigneten Pflanzen gegeben. Sie dient der Orientierung und kann um gebietsheimische, standortangepasste Gehölze vergleichbarer Qualität erweitert werden:

Artenauswahl Bäume (Pflanzqualität: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175 cm hoch)

<sup>9</sup> LVermGeo (2024)



<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche

Artenauswahl Sträucher (Pflanzqualität: Jeweils mind. 2x verpflanzt, 3-5 Triebe, 100-120 cm Höhe bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern und 80-100 cm Höhe bei schwach wachsenden Sträuchern)

<i>Crataegus monogyna</i>	<i>Weißdorn</i>
<i>Cornus mas</i>	<i>Kornelkirsche</i>
<i>Corylus avellana</i>	<i>Haselnuss</i>
<i>Euonymus europaeus</i>	<i>Pfaffenhütchen</i>
<i>Lonicera xylosteum</i>	<i>Heckenkirsche</i>
<i>Sambucus nigra</i>	<i>Schwarzer Holunder</i>
<i>Viburnum lantana</i>	<i>Wolliger Schneeball</i>
<i>Viburnum opulus</i>	<i>Gemeiner Schneeball</i>

### **Kompensationsmaßnahme 2 (KM2, Beispiel)**

Entwicklung einer mäßig artenreichen Glatthaferwiese mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel

**Zum aktuellen Zeitpunkt steht noch keine Ausgleichsfläche zur Verfügung. Nachfolgend wird beispielhaft eine Möglichkeit aufgezeigt, die im vorliegenden Fall zur Kompensation herangezogen werden kann. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist auf einer 8.200 m<sup>2</sup> großen Ackerfläche in der folgenden Pflanzperiode dauerhaft eine mäßig artenreiche Glatthaferwiese zu entwickeln.**

Anlage:

Die Einsaat erfolgt mit regionalem und standortangepasstem Wildpflanzensaatgut für artenreiche Glatthaferwiesen durch direkt geerntetes Spendermaterial aus der näheren Umgebung (Mahdgutübertragung, Heumulchverfahren, Wiesendrusch) oder mit zertifiziertem gebietseigenem Saatgut aus gesicherter regionaler Herkunft, sogenanntem Regiosaatgut, aus dem Ursprungsgebiet 7 (Rheinisches Bergland). Je nach Ansaatverfahren sind verschiedene Vorgaben zu beachten. Detaillierte Hinweise für die Auswahl einer geeigneten Spenderfläche und der Durchführung der Saatgutgewinnung sowie der Bodenvorbereitung, Ansaat und nachfolgenden Pflege der Fläche, können dem „Praxisleitfaden für eine erfolgreiche Grünlandrenaturierung“ vom Deutschen Verband für Landschaftspflege (2025) entnommen werden. Bei der Nutzung von gekauftem Regiosaatgut sind die Empfehlungen der Saatgutlieferanten genau zu beachten. Im Falle von unerwünschtem Aufwuchs von Problempflanzen nach dem Aufgang der Saat, können Pflegeschnitte (Schröpschnitte) notwendig werden.

Pflege:

Während der Betriebszeit der Anlagen werden die Flächen durch eine ein- bis zweischürige Mahd oder durch Beweidung extensiv gepflegt. Mahdzeitpunkte und Beweidung sind, bei möglichem Vorkommen, an die Ansprüche der Feldlerche anzupassen. Um Brutverluste möglichst gering zu halten, findet die erste Mahd ab Mitte Juni statt und die zweite Mahd ab September (min. 6 Wochen Abstand zwischen den Mahdzeitpunkten). Das Mahdgut ist



abzutransportieren (ggf. Heunutzung). Bei Beweidung ist die Besatzdichte so anzupassen, dass ein Muster von lang- und kurzrasigen Strukturen erreicht wird. Als Richtwert dient dabei die rechnerische Besatzdichte von max. 0,8 GVE/ha (MLUL 2017).

## 6 Zusammengefasste Gegenüberstellung der Schutzgüter-Beeinträchtigungen und der Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen

In der nachfolgenden Tabelle werden die vom Vorhaben ausgehenden relevanten Beeinträchtigungen zusammengefasst und den Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt.

Tabelle 8: Zusammengefasste Gegenüberstellung der Schutzgüter-Beeinträchtigungen und der Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen.

Auswirkungen	Eingriff	Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahme	
		Maßnahme	Beschreibung
<b>Schutzgüter Flora und Fauna</b>			
<b>Baubedingt</b>	Störung und Vertreibung von Tieren durch Lärm, Erschütterungen, stoffliche Emissionen (Staub- und Abgasemissionen) und optische Störungen	V1	Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelbrutzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen.
		V2	Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtliche Beleuchtung der Baustelle.
	Tötung von Tieren, Zerstörung der Vegetation und Verlust potenzieller Habitatstrukturen	V1	Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelbrutzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen.
		V3	Durchführung der Bauarbeiten nach DIN 18920.
<b>Betriebsbedingt</b>	Störung von nachtaktiven Tieren durch Außenbeleuchtung	V4	Beleuchtungskonzept: Grundsätzlich muss die Beleuchtung des Wohngebietes auf das notwendige Minimum beschränkt bleiben. Für die Straßen- und Gehwegbeleuchtung sollten insektenfreundliche, gerichtete Lampen in möglichst geringer Höhe eingesetzt werden (z.B. LEDs), die den Lichtkegel auf die notwendigen Bereiche begrenzen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit korrelierter Farbtemperatur >2700 K sollen nicht eingesetzt werden.
<b>Schutzgut Boden, Fläche und Wasser</b>			



<b>Baubedingt</b>	Verringerung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtungen, Teilversiegelungen sowie Bodenbewegungen und Umlagerungen	V5	Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen (u.a. DIN 18300, 18915) sowie die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten.
		V6	Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen
		V7	Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe.
		V8	Bündelung und flächensparende Ausweisung von Zufahrtswegen, Materiallagerplätzen und Abstellflächen für Baustellenfahrzeuge möglichst auf bereits vorhandenen befestigten Flächen.
		V9	Keine Anlage von Wegen und Lagerflächen auf Mutterboden. Sachgerechter Umgang mit Bodenmaterial gemäß DIN 19731.
		V10	Verzicht auf Fremdsubstrate bei Zufahrtswegen und Lagerplätzen; Verwendung standortgerechter, nährstoffarmer und unbelasteter Substrate.
		Belastung des Bodens und Grundwassers durch Austritt von wassergefährdenden Stoffen; Altlasten	V11
<b>Anlagebedingt/ Betriebsbedingt</b>	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung; Verlust der geschützten Glatthaferwiese	KM1	Randliche Eingrünung
		KM2, Beispiel	Entwicklung einer mäßig artenreichen Glatthaferwiese mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel
<b>Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsfunktion</b>			
<b>Anlagebedingt/ Betriebsbedingt</b>	Störung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion durch eine weitere anthropogene Überprägung der Landschaft	KM1	Randliche Eingrünung



## **7 Status-Quo-Prognose**

Wenn das geplante Vorhaben nicht realisiert wird, ist davon auszugehen, dass die betroffene Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird.

## **8 Planungsalternativen**

Die Ortsgemeinde hat sich mit möglichen alternativen Flächen auseinandergesetzt. Letztendlich hat man sich für diesen Bereich entschieden, da hier sämtliche öffentliche Einrichtungen, wie Schule, Sportplatz etc. konzentriert sind und man Synergieeffekte nutzen möchte. So können Stellplätze der verschiedenen öffentlichen Einrichtungen untereinander genutzt werden. Darüber hinaus führt die Prüfung von Alternativflächen dazu, dass in der Gemeinde vergleichbare Habitate oder größere Eingriffe in Natur und Landschaft zu verzeichnen wären.

## **9 Technische Verfahren der Umweltprüfung und Datenerhebung**

Beim Zusammenstellen der Angaben zu diesem Umweltbericht kam es nicht zu Schwierigkeiten, da die relevanten Gutachten und Fachplanungen bereits vorlagen. Eine Auflistung der verfügbaren und ausgewerteten Quellen ist auch der Referenzliste der Quellen zu diesem Umweltbericht zu entnehmen.

Die angewendeten Verfahren sind allgemein anerkannt. Technische Defizite oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahren, die für die Ergebnisse der Umweltprüfung von Bedeutung sein könnten, sind nicht bekannt.

## **10 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt**

Da es sich um eine Baumaßnahme der Gemeinde handelt, wird die Gemeinde die Umsetzung der Maßnahmen begleiten und demnach auch prüfen.



## 11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Gillenfeld plant die Errichtung einer Kindertagesstätte. Hierzu soll ein Flächenareal nördlich des Siedlungsgefüges / Sportplatz im Bereich der Schulstraße entwickelt werden.

Im vorliegenden Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz wurde geprüft, ob durch die beabsichtigten Eingriffe eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange hervorgerufen wird, insbesondere der Belange des Naturschutzes und der Landespflege. Es wurden die Auswirkungen des Planvorhabens auf die Schutzgüter Flora und Fauna, Boden, Fläche und Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, und Erholung, Mensch, Kultur und Sachgüter untersucht und nach dem „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (MKUEM, 2021) bewertet.

Die vom Planvorhaben direkt betroffenen Flächen werden aktuell landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen können die Auswirkungen des Vorhabens deutlich reduziert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere durch das Vorhaben ergeben sich dennoch für die Schutzgüter Boden/Fläche, Landschaftsbild und Flora, sodass Kompensationsmaßnahmen notwendig werden. Zum aktuellen Zeitpunkt stehen noch keine externen Ausgleichsflächen zur Verfügung, daher sind die Berechnung des Flächenbedarfs und die Formulierung konkreter Maßnahmen noch nicht abschließend möglich. Ein vollständiger flächenmäßig und funktioneller Ausgleich des Eingriffs kann durch die randliche Eingrünung im Geltungsbereich und zusätzlich beispielsweise durch eine Umwandlung von Ackerflächen in mäßig artenreiches Grünland erreicht werden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für Tiere durch das Vorhaben zu vermeiden, müssen vorsorglich umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, u.a. die Einhaltung von Bauzeitregelungen.

Bei der Gesamtbetrachtung (unter Beachtung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen) ergeben sich durch die Planung keine negativen Auswirkungen auf die Vorgaben übergeordneter Planungen.



## 12 Literatur

Bauer, H.-G.; Bezzel, E. und Fiedler, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Sonderausgabe in einem Band. 808 S. und 621 S.; Aula Verlag, Wiebelsheim.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Referat Öffentlichkeitsarbeit (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze. 30 S.

Dietz, C.; von Helversen, O. und Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. 399 S.; Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG, Stuttgart.

Deutscher Verband für Landschaftspflege e. V. (2025) Wiesen und Weiden arten reich anlegen – Praxisleitfaden für eine erfolgreiche Grünlandrenaturierung, Nr. 32 der DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“

Isselbacher, K. und Isselbacher, T. (GNOR) (2001): Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz. Hg. v. Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LfUG), Oppenheim.

Rechtsverordnung zum Schutzgebiet NTP-7000-008 „Naturpark Vulkaneifel“, Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Stand 05.05.2021

Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen (LVermGeo) Rheinland-Pfalz, Geoinformationsdienste: Web Map Service von Rheinland-Pfalz der Digitalen Orthophotos (DOP) - Dienst für entzerrte Luftbilder der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz mit einer Bodenauflösung von 20 cm

Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“, Stand 17. Mai 1979

Leopold, P. (2004): Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der in Deutschland vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Werkvertrag im Auftrag von: Bundesamt für Naturschutz, Bonn

LökPlan - Conze und Cordes GbR (2024): Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz. Stand: 5. März 2024.

Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) (2021): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz. Standardisiertes Bewertungsverfahren gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung-LKompVO). 1. Auflage, Stand Mai 2021.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) (2017): Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation. Stand 2017.

Ministerium für Umwelt Rheinland-Pfalz und Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (1993), Planung Vernetzter Biotopsysteme Bereich Landkreis Cochem-Zell, Auflage 500, 227 S.; Graphische Betriebe Staats GmbH, Lippstadt

Oelke, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie 109 (1): 25-29



Runge, H.; Simon, M. und Widding, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, Endbericht. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, Hannover, Marburg.

Schulz, B.; Ehlers, S.; Lang, J. und Büchner, S. (2012): Hazel dormice in roadside habitats. In: PECKIANA 8 (2012), S. 39-45.

Vahle, H. C. (2015): Gesundende Landschaften durch artenreiche Mähwiesen. Akademie für Angewandte Vegetationskunde, Witten.

## Internetquellen

Geoportal Rheinland-Pfalz (2025). Online verfügbar unter [https://www.geoportal.rlp.de/map?LAYER\[visible\]=1&LAYER\[querylayer\]=1&LAYER\[zoom\]=1&LAYER\[id\]=74495&LAYER\[visible\]=0&LAYER\[querylayer\]=0](https://www.geoportal.rlp.de/map?LAYER[visible]=1&LAYER[querylayer]=1&LAYER[zoom]=1&LAYER[id]=74495&LAYER[visible]=0&LAYER[querylayer]=0), zuletzt geprüft am 12.09.2025

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (2025). Kartenviewer. Online verfügbar unter <https://mapclient.lgb-rlp.de/>, zuletzt geprüft am 22.08.2025

Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht (LfUG). Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) nach den §§ 4-6 des Landespflegegesetzes 1998. Online verfügbar unter [https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Naturschutz/Eingriff\\_und\\_Kompensation/Rundschreiben/hve.pdf](https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Naturschutz/Eingriff_und_Kompensation/Rundschreiben/hve.pdf), zuletzt geprüft am 08.06.2025

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz -LfU-. Artdatenportal. Online verfügbar unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, zuletzt geprüft am 28.07.2025.

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz -LfU-. Artefakt. Online verfügbar unter <https://artefakt.naturschutz.rlp.de>, zuletzt geprüft am 28.08.2025.

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz. Heutige potentielle natürliche Vegetation. Online verfügbar unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, zuletzt geprüft am 25.08.2025

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz-Klima. Online verfügbar unter [https://www.klimawandel-rlp.de/Kartenwerke\\_Klimaanpassung/#16/50.2587/6.9402](https://www.klimawandel-rlp.de/Kartenwerke_Klimaanpassung/#16/50.2587/6.9402), zuletzt geprüft am 24.09.2025

Landesamt für Vermessung (2025). Online verfügbar unter <https://lvermgeo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>, zuletzt geprüft am 25.08.2025

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz Klimawandel (2025), Online verfügbar unter Umweltmeteorologie (2025), [https://www.klimawandel-rlp.de/Kartenwerke\\_Klimaanpassung/#15/50.1701/7.0845](https://www.klimawandel-rlp.de/Kartenwerke_Klimaanpassung/#15/50.1701/7.0845), zuletzt geprüft am 10.09.2025

LANIS-Landschaftsraum Gevenicher Hochfläche. Online verfügbar unter [https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr\\_nr=270.02](https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr_nr=270.02), zuletzt geprüft am 24.08.2025



Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz. Online verfügbar unter <https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/landesplanung/landesentwicklungsprogramm/>, zuletzt geprüft am 22.08.2025.

Wasserportal Rlp (2025), Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz. Geoexplorer. Online verfügbar unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer/>, zuletzt geprüft am 22.08.2025.

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. Steckbriefe FFH-Arten. Online verfügbar unter <https://naturschutz.rlp.de/?q=Steckbriefe-FFH-Arten>, zuletzt geprüft am 28.08.2025.

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, 2017. Online verfügbar unter [https://mittelrhein-westerwald.de/images/Downloads/Regionaler\\_Raumordnungsplan.pdf](https://mittelrhein-westerwald.de/images/Downloads/Regionaler_Raumordnungsplan.pdf), zuletzt geprüft am 12.09.2025

Planung vernetzter Biotopsysteme - Karten- und Informationsdienste. Online verfügbar unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, zuletzt geprüft am 22.08.2025.

Umweltatlas Rheinland-Pfalz. Online verfügbar unter <https://umweltatlas.rlp.de/atlas/script/index.php>, zuletzt geprüft am 22.08.2025.